

Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2019 gültigen Fassung

Aufgrund

- des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018

hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr betriebenen öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des KAG NRW. Abfallgebühren sind als grundstückbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW öffentliche Lasten im Sinne der §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die auf dem Grundstück ruhen.
- (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden. Zu den gebührenwirksamen Leistungen gehören ferner diejenigen, die durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgrund dessen „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ gegenüber der RSAG AöR geltend gemacht werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher,
 - d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
 - e) der Campingplatzbetreiber,
 - f) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gericht-

tet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

- g) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.
 - h) Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Nutzer nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.
- (2) Mit einer Erklärung des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.
 - (3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.
 - (4) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des dem Aufstellen eines Abfallbehälters folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.
- (2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.
- (3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
- (4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.
- (5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.
- (6) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.
 - (a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Ent-

sorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.

- (b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmüllbehälter entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 10 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.
- (3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Gefäßen angebrachte Abfuhrmarke für den Abfuhrhythmus maßgebend.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Die RSAG AöR ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.
- (2) Sonderregelungen können auch mit Gewerbebetrieben und den Eigentümern von nicht dauernd bewohnten Grundstücken (vgl. § 9 Absatz 2 Abfallsatzung) vereinbart werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Grundpreis
- a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 118,11 €.
- b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 91,95 €.
- (2) Arbeitspreis
- Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Behälters	85,93... €	42,96... €
120-l-Behälters	128,89... €	64,45... €
240-l-Behälters	257,78... €	128,89... €
660-l-Containers	708,90... €	354,45... €
770-l-Containers	827,05... €	413,52... €
1.100-l-Containers	1.181,50... €	590,75... €
Unterflurcontainers je Liter	1,074... €	0,537... €
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,90 €	... €

2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung eines	Regel- entleerung	2-wöchentliche Entleerung
120-l-Behälters	74,18 €	41,04 €
240-l-Behälters	148,36 €	82,07 €
660-l-Containers	407,99 €	225,70 €
Unterflurcontainers je Liter		0,342 €
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortiergefäß 10 Liter	6,00 €	
Vorsortiergefäß 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Behälters	6,71 €
770-l-Containers	21,54 €
1.100-l-Containers	30,78 €
Unterflurcontainers je Liter	0,0280 €

4. für Wertstoffe bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Behälters		6,84 €
1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers je Liter		0,0285 €
Jahreskontingents Wertstoffsäcke (40 Stück)		6,84 €
Wertstoffsäcke 10er Pack		1,70 €

- (3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 26,16 €.
- (4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.
Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 14,58 € jährlich
Behälterneugestellung: 21,81 € pro Behälter und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 8,85 €
- (5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.
- (6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Gefäßänderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,45 € erhoben.
- (8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt 16,99 €.
- (9) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 2 Absatz 1a bis f Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der RSAG AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.